

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1948

Hamburg, 9. Dezember 1948

Nummer 12

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Kirchliches Gesetz betr. Zustimmung zur Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland
2. Kirchliches Gesetz betr. Beitritt zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland (VELKD)
3. Verordnung betr. Änderung der Prüfungs- und Kandidatenordnung
4. Freigabe der 3. Pfarrstelle an St. Johannis-Harvestehude
5. Voranschlag der Gemeinden für das Rechnungsjahr 1949

II. Von der Landessynode

1. Berufene Mitglieder
2. Präsidium der Landessynode
3. Landeskirchenrat
4. Wahl von 2 Abgeordneten und je 2 Stellvertretern für die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland
5. Wahl von 2 Abgeordneten und je 2 Stellvertretern für die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

III. Aus der kirchlichen Arbeit

IV. Mitteilungen

1. Studentenhilfe
2. Warnung
3. Büroschluß am Heiligabend und Sylvester

V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen und Einführungen
3. Beauftragungen, Ernennungen, Versetzungen
4. Zuweisungen von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

I. Gesetze und Verordnungen

1. Kirchliches Gesetz betr. Zustimmung zur Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate hat in ihrer Sitzung am 25. November 1948 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Landessynode stimmt der von der Kirchenversammlung in Eisenach am 13. Juli 1948 beschlossenen Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland zu.

§ 2

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündigung in Kraft.
H a m b u r g, den 9. Dezember 1948.

Der Landeskirchenrat

Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

Grundlage der Evangelischen Kirche in Deutschland ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist. Indem sie diese Grundlage anerkennt, bekennt sich die Evangelische Kirche in Deutschland zu dem Einen Herrn der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche.

Gemeinsam mit der alten Kirche steht die Evangelische Kirche in Deutschland auf dem Boden der altkirchlichen Bekenntnisse.

Für das Verständnis der Heiligen Schrift wie auch der altkirchlichen Bekenntnisse sind in den lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen und Gemeinden die für sie geltenden Bekenntnisse der Reformation maßgebend.

I. Grundbestimmungen

Artikel 1

1. Die Evangelische Kirche in Deutschland ist ein Bund lutherischer, reformierter und uniierter Kirchen. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, daß sie ihr

Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen.

2. In der Evangelischen Kirche in Deutschland wird die bestehende Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit sichtbar. Mit ihren Gliedkirchen bejaht die Evangelische Kirche in Deutschland die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen. Sie weiß sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Auswirkung zu bringen. Sie ruft die Gliedkirchen zum Hören auf das Zeugnis der Brüder. Sie hilft ihnen, wo es gefordert wird, zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.

Artikel 2

1. Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen muß auf der im Vor- spruch und in Artikel 1 bezeichneten Grundlage ruhen.

2. Die gesamtkirchliche Rechtsetzung darf das Bekenntnis der Gliedkirchen nicht verletzen; die Rechtsetzung der Gliedkirchen darf dem gesamtkirchlichen Recht nicht widersprechen.

3. Die Evangelische Kirche in Deutschland steht in der Ordnung der Ökumene.

Artikel 3

1. Die Evangelische Kirche in Deutschland ist um ihres Auftrages willen unabhängig in der Aufstellung ihrer Grundsätze, in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten und in der Verleihung und Aberkennung ihrer Aemter.

2. Die Regelung ihres Verhältnisses zum Staat bleibt einem Uebereinkommen vorbehalten.

Artikel 4

1. Der Dienst am Wort und die Verwaltung der Sakramente geschieht in den Gliedkirchen und Gemeinden nach der Ordnung ihres Bekenntnisses. Vereinbarungen über Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft bleiben Aufgabe der Gliedkirchen.

2. Berufenen Dienern am Wort wird der Dienst der Verkündigung auch in Gemeinden eines anderen Bekenntnisses im Rahmen der geltenden Bestimmungen der Gliedkirchen nicht verwehrt.

3. Der ordnungsmäßige Vollzug der Heiligen Taufe wird in allen Gliedkirchen anerkannt; dasselbe gilt für alle Amtshandlungen.

4. Ueber die Zulassung zum Heiligen Abendmahl besteht innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland keine volle Uebereinstimmung. In vielen Gliedkirchen werden Angehörige eines anderen in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnisses, ohne Einschränkung zugelassen. In keiner Gliedkirche wird einem Angehörigen eines in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnisses der Zugang zum Tisch des Herrn verwehrt, wo seelsorgerliche Verantwortung oder gemeindliche Verhältnisse die Zulassung gebieten. Die rechtliche Kirchenzugehörigkeit und die Bestimmung über die allgemeine Kirchenzucht bleiben in jedem Falle unberührt.

Artikel 5

Die Ordnung des Verhältnisses der Gliedkirchen zueinander und zur Evangelischen Kirche in Deutschland ist eine Ordnung der Brüderlichkeit. Verhandlungen und Auseinandersetzungen sowie die Geltendmachung von Rechten und Pflichten zwischen ihnen sollen in diesem Geiste stattfinden.

II. Aufgaben

Artikel 6

1. Die Evangelische Kirche in Deutschland bemüht sich um die Festigung und Vertiefung der Gemeinschaft unter den Gliedkirchen, hilft ihnen bei der Erfüllung ihres Dienstes und fördert den Austausch ihrer Kräfte und Mittel.

2. Sie wirkt dahin, daß die Gliedkirchen, soweit nicht ihr Bekenntnis entgegensteht, in den wesentlichen Fragen des kirchlichen Lebens und Handelns nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren.

Artikel 7

Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert und unterstützt Einrichtungen und Arbeiten von gesamtkirchlicher Bedeutung, insbesondere die wissenschaftliche Forschung auf den Gebieten der Theologie und des Kirchenrechts, die Kirchenmusik, die kirchliche Kunst und die Herausgabe kirchlichen Schrifttums.

Artikel 8

Die Evangelische Kirche in Deutschland kann den Gliedkirchen für ihre Arbeit Anregungen geben, insbesondere für die Ordnungen der Gliedkirchen, für die Zuordnung der kirchlichen Werke innerhalb einer Gliedkirche zu deren Leitung und für die Gestaltung der kirchlichen Presse.

Artikel 9

Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Richtlinien aufstellen

- a) für die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Pfarrer und der übrigen kirchlichen Amtsträger;
- b) für die Rechtsverhältnisse und für die wirtschaftliche Versorgung der Pfarrer und der übrigen kirchlichen Amtsträger;

- c) für die Erhebung kirchlicher Abgaben;
- d) für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens;
- e) für die Vereinheitlichung der kirchlichen Amtsbezeichnungen und die Benennung der kirchlichen Amtsstellen;
- f) für das Archiv- und Kirchenbuchwesen und für die kirchliche Statistik.

Artikel 10

Die Evangelische Kirche in Deutschland kann gesetzliche Bestimmungen mit Wirkung für die Gliedkirchen erlassen

- a) für Sachgebiete, die im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland bereits einheitlich geregelt waren;
- b) für andere Sachgebiete, wenn die beteiligten Gliedkirchen damit einverstanden sind.

Artikel 11

Die Gliedkirchen nehmen über die Bestellung des Vorsitzenden ihrer Kirchenleitung mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Fühlung.

Artikel 12

Kirchengesetze und sonstige Ordnungen mit Gesetzeskraft legen die Gliedkirchen spätestens mit der Verkündigung dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland vor. Sie sind abzuändern, wenn der Rat mitteilt, daß sie gegen gesamtkirchliche Ordnungen verstoßen.

Artikel 13

Alle Gliedkirchen gemeinsam oder einzelne von ihnen können der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung des Rates einzelne Aufgaben übertragen oder die Entscheidung in Fragen überlassen, für welche die Gliedkirchen zuständig sind.

Artikel 14

Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert die Zusammenfassung der der Kirche aufgetragenen Arbeit an den verschiedenen Gruppen von Gliedern der Kirche, insbesondere an den Männern, den Frauen und der Jugend, soweit sie über den Bereich der Gliedkirchen hinausgeht und gesamtkirchlicher Ordnung oder Organ bedarf. Sie regelt die kirchliche Zuordnung dieser Arbeit so, daß die Mitarbeit freier Kräfte gewährleistet ist.

Artikel 15

1. Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind gerufen, Christi Liebe in Wort und Tat zu verkünden. Diese Liebe verpflichtet alle Glieder der Kirche zum Dienst und gewinnt in besonderer Weise Gestalt im Diakonat der Kirche; demgemäß sind die diakonisch-missionarischen Werke Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

2. Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert die in ihrem Gesamtbereich arbeitenden Werke der Inneren Mission, ungeachtet deren Rechtsform. Ihre Verbindung mit der Kirche und den Gemeinden sowie die freie Gestaltung ihrer Arbeit werden in Vereinbarungen und entsprechenden Richtlinien gesichert.

3. Das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in Deutschland wird von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und ihren Gemeinden getragen. Es dient dem kirchlichen Wiederaufbau so-

wie der Linderung und Behebung der Notstände der Zeit. Die Ordnung des Hilfswerks bedarf eines Gesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Artikel 16

1. Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen wissen, daß die Kirche Christi das Evangelium an die ganze Welt zu bezeugen hat. Im Gehorsam gegen den Sendungsauftrag ihres Herrn treiben sie das Werk der Aeußeren Mission.

Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert die Arbeit der Aeußeren Mission in Zusammenarbeit mit der von den Missionsgesellschaften bestellten Vertretung. Sie kann für diese Zusammenarbeit Grundsätze aufstellen.

2. Ebenso weiß sich die Evangelische Kirche in Deutschland zum Dienst an der evangelischen Diaspora gerufen. Sie fördert die zur Erfüllung dieses Dienstes bestehenden Einrichtungen und die anderen kirchlichen Werke, soweit sie im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland ihren Dienst tun. Sie kann ihnen unter Wahrung ihrer sachlich erforderten Selbständigkeit für ihre Arbeit und ihre Ordnung Richtlinien geben.

Artikel 17

Die Evangelische Kirche in Deutschland trägt die Verantwortung für die deutschen evangelischen Kirchengemeinschaften, Gemeinden, Pfarrer und Gemeindeglieder außerhalb Deutschlands, insbesondere soweit sie ihr nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen angeschlossen sind.

Artikel 18

1. Die Evangelische Kirche in Deutschland arbeitet in der ökumenischen Bewegung mit.

2. Die Pflege ökumenischer Beziehungen durch kirchliche Werke und Verbände und die Mitarbeit einzelner Persönlichkeiten an ökumenischen Aufgaben wird dadurch nicht beeinträchtigt. Sie soll in Fühlung mit den zuständigen Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland geschehen.

3. Das gleiche gilt von der selbständigen Vertretung von Gliedkirchen in bekenntnismäßig gebundenen ökumenischen Vereinigungen.

Artikel 19

Die Evangelische Kirche in Deutschland vertritt die gesamtkirchlichen Anliegen gegenüber allen Inhabern öffentlicher Gewalt. Sie erstrebt ein einheitliches Handeln ihrer Gliedkirchen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Artikel 20

1. In Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Evangelische Kirche in Deutschland Ansprachen und Kundgebungen ergehen lassen, die leitenden Stellen der Gliedkirchen zu Besprechungen versammeln und von ihnen Auskunft oder Stellungnahme einholen.

2. Sie kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Kollekten ausschreiben, die in allen Gliedkirchen einzusammeln sind. Ihre Zahl soll jährlich nicht mehr als drei betragen. Die Erhebung weiterer gesamtkirchlicher Kollekten kann sie den Gliedkirchen empfehlen.

III. Gliederung

Artikel 21

1. Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland sind die bestehenden Landes- und Provinzialkirchen.

2. Der Zusammenschluß, die Neubildung und die Auflösung von Gliedkirchen erfolgt im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland. Das gleiche gilt, wenn sich Gliedkirchen ohne Aufgabe ihres rechtlichen Bestandes innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammenschließen.

3. Jede Gliedkirche steht, unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu einer konfessionell oder territorial bestimmten Vereinigung von Gliedkirchen, im unmittelbaren Verhältnis zur Leitung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

4. Bekenntnisverwandte kirchliche Gemeinschaften können der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Vereinbarung angeschlossen werden. Die Vereinbarung bedarf der Bestätigung durch Kirchengesetz.

IV. Organe und Amtsstellen

Artikel 22

1. Die Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland sind

die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Kirchenkonferenz, der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.

2. Zur Beratung der leitenden Organe sind für bestimmte Sachgebiete kirchliche Kammern aus sachverständigen kirchlichen Persönlichkeiten zu bilden.

Artikel 23

1. Die Synode hat die Aufgabe, der Erhaltung und dem inneren Wachstum der Evangelischen Kirche in Deutschland zu dienen.

2. Sie beschließt Kirchengesetze nach Maßgabe des Artikels 26 Abs. 3, erläßt Kundgebungen, bespricht die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland, erörtert Fragen des kirchlichen Lebens und gibt dem Rat Richtlinien.

3. Sie wählt in Gemeinschaft mit der Kirchenkonferenz gemäß Artikel 30 den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Artikel 24

1. Die Synode besteht aus

100 Mitgliedern; die von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden, und

20 Mitgliedern, die vom Rat berufen werden.

Für jeden Synodalen sind 2 Stellvertreter zu bestimmen. Von den gewählten und berufenen Synodalen darf nicht mehr als die Hälfte Theologen sein.

2. Die Verteilung der zu wählenden Synodalen auf die Gliedkirchen wird durch Gesetz geregelt.

3. Unter den vom Rat zu berufenden Synodalen sind besonders Persönlichkeiten zu berücksichtigen die für das Leben der Gesamtkirche und für die Arbeit der kirchlichen Werke Bedeutung haben.

4. Die Mitglieder der Synode sind an Weisungen nicht gebunden.

5. Die Mitglieder der Kirchenkonferenz nehmen an den Beratungen der Synode ohne Stimmrecht teil.

Artikel 25

1. Die Amtsdauer der Synode beträgt 6 Jahre.
2. Die Synode tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn der Rat oder 30 Synodale es verlangen.
3. Sie wird mit einem Gottesdienst eröffnet. Ihrer Tagung wird im Gottesdienst aller Gemeinden fürbittend gedacht.

Artikel 26

1. Die Synode wählt für ihre Amtsdauer aus ihrer Mitte ein Präsidium, bestehend aus dem Präses, seinen Stellvertretern und den Beisitzern. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Der Vorsitzende des Rates soll nicht gleichzeitig Präses der Synode sein.
2. Die Synode beschließt mit Stimmenmehrheit. Sie ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Synodalen anwesend sind. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Kirchengesetze bedürfen einer zweimaligen Beratung und Beschlußfassung. Sie werden der Synode, auch wenn sie aus ihrer Mitte eingebracht werden, durch den Rat mit seiner Stellungnahme und mit der Stellungnahme der Kirchenkonferenz vorgelegt. Kirchengesetze, welche die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland ändern oder die Beziehungen zum Staat oder zu außerdeutschen Kirchen zum Gegenstand haben, bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und der Zustimmung der Kirchenkonferenz.
4. Erhebt der Rat gegen einen Beschluß der Synode Einwendungen, so hat die Synode über den Gegenstand in einer nicht am gleichen Tage stattfindenden Sitzung erneut zu beschließen. Erklären sich zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Synode für die Aufrechterhaltung des Beschlusses, so bleibt er bestehen. Gegen Wahlen durch die Synode kann der Rat Einwendungen nicht erheben.
5. Kirchengesetze sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verkünden. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem 14. Tage nach der Herausgabe des Blattes in Kraft.

Artikel 27

1. Werden in der Synode gegen eine Vorlage Bedenken erhoben mit der Begründung, daß sie dem lutherischen, dem reformierten oder einem unierten Bekenntnis widerspreche, und können die Bedenken durch eine Aussprache in der Synode nicht behoben werden, so versammeln sich die Angehörigen des Bekenntnisses zu einem Konvent.
2. Die Zugehörigkeit der Synodalen zu einem Konvent richtet sich nach dem Bekenntnisstand der Gliedkirchen, denen sie angehören. Unierte Gliedkirchen können bestimmen, ob die von ihnen entsandten Synodalen dem unierten oder demjenigen Konvent beitreten sollen, der ihrem persönlichen Bekenntnisstand entspricht.
3. Bestätigt der Konvent die Bedenken und können sie auch bei nochmaliger Beratung in der Synode nicht behoben werden, so kann die Synode in dieser Frage nicht gegen die Stellungnahme des Konvents entscheiden.

Artikel 28

1. Die Kirchenkonferenz hat die Aufgabe, über die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und die gemeinsamen Anliegen der Gliedkirchen zu beraten und Vorlagen oder Anregungen an die Synode und den Rat gelangen zu lassen. Sie wirkt bei der Wahl des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und bei der Gesetzgebung nach Maßgabe von Artikel 23 Abs. 3 und 26 Abs. 3 mit.
2. Die Kirchenkonferenz wird von den Kirchenleitungen der Gliedkirchen gebildet. Jede Kirchenleitung entsendet ein Mitglied, das nicht dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören darf. Die Verteilung der Stimmen in der Kirchenkonferenz wird durch Gesetz geregelt. Die Mitglieder des Rates nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.
3. Die Kirchenkonferenz wird von dem Vorsitzenden des Rates geleitet. Sie tritt auf dessen Einladung nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von drei Gliedkirchen muß sie einberufen werden.

Artikel 29

1. Der Rat hat die Aufgabe, die Evangelische Kirche in Deutschland zu leiten und zu verwalten. Soweit die Befugnisse nicht anderen Organen beigelegt sind, ist er für alle Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland zuständig. Der Rat vertritt die Evangelische Kirche in Deutschland nach außen. Er kann Kundgebungen erlassen, wenn die Synode nicht versammelt ist. Er legt der Synode auf jeder ordentlichen Tagung einen Rechenschaftsbericht vor, der zu besprechen ist.
2. Gegenstände, die durch Gesetz zu ordnen sind, können ausnahmsweise durch Verordnung des Rates geregelt werden, wenn die Sache keinen Aufschub duldet, die Synode nicht versammelt und ihre Einberufung nicht möglich oder der Bedeutung der Sache nicht entsprechend ist. Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland darf durch Verordnung nicht geändert werden. Verordnungen sind der Synode bei ihrem nächsten Zusammentritt vorzulegen. Die Synode kann sie ändern oder aufheben. Artikel 26 Abs. 5 findet Anwendung.

Artikel 30

1. Der Rat besteht aus 12 Mitgliedern. 11 Mitglieder werden von der Synode und der Kirchenkonferenz gemeinsam in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Die Kirchenkonferenz kann Vorschläge machen. Als weiteres Mitglied gehört der Präses der Synode dem Rate an.
2. Bei der Wahl der Mitglieder des Rates ist die bekenntnismäßige und landschaftliche Gliederung der Evangelischen Kirche in Deutschland zu berücksichtigen.
3. Der Vorsitzende des Rates und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Ratsmitglieder von der Synode und der Kirchenkonferenz gemeinsam in getrennten Wahlgängen mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Der Rat kann Vorschläge machen.
4. Die Amtsdauer des Rates beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt Neuwahl gemäß Abs. 1 und 3.
5. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. In

den Sitzungen wird mit Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann vorsehen, daß die Erledigung bestimmter Aufgaben einem engeren Ausschuß des Rates übertragen wird.

Artikel 31

1. Amtsstellen des Rates sind die Kirchenkanzlei und das Kirchliche Außenamt. Sie führen die laufenden Geschäfte im Rahmen der kirchlichen Ordnungen nach den Weisungen des Rates.

2. Der Leiter der Kirchenkanzlei und der Leiter des Kirchlichen Außenamtes werden nach Fühlungnahme mit der Kirchenkonferenz vom Rat ernannt.

3. Die erforderliche Zahl von theologischen und rechtskundigen Räten für die Amtsstellen wird vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Zur Anstellung weiterer Mitarbeiter kann der Rat die Leiter der Amtsstellen ermächtigen.

4. Wenn die Verhältnisse es erfordern, können für einzelne Teile der Evangelischen Kirche in Deutschland oder für einzelne Arbeitszweige besondere Amtsstellen eingerichtet werden. Das Nähere bestimmt der Rat.

Artikel 32

Zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten und Streitfragen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Begutachtung von Rechtsfragen wird ein Schiedsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland eingesetzt, der von jedem der Beteiligten angerufen werden kann. Das Nähere wird durch Gesetz bestimmt.

V. Besondere und Uebergangsbestimmungen

Artikel 33

1. Die Einnahmen und Ausgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland sind für ein Jahr oder für mehrere Jahre auf einen Haushaltsplan zu bringen. Ausgaben, die durch eigene Einnahmen nicht gedeckt sind, werden auf die Gliedkirchen umgelegt.

2. Der Haushaltsplan sowie die Höhe und der Verteilungsmaßstab der Umlage werden durch Gesetz festgestellt. Das gleiche gilt für Anleihen und Sicherheitsleistungen, die nicht aus Mitteln des laufenden Rechnungsjahres gedeckt werden können.

3. Ueber die Haushalts- und Kassenführung ist jährlich Rechnung zu legen. Die Rechnung wird von einem hierzu bestimmten Ausschuß geprüft. Auf Grund seines Berichtes beschließt die Synode über die Entlastung.

4. Das Nähere über das Haushalts-, Umlage- und Kassenwesen wird durch eine Verordnung des Rates geregelt.

Artikel 34

Die Evangelische Kirche in Deutschland wird in Rechtsangelegenheiten durch den Rat vertreten. Urkunden, welche sie Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens des Rates durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und durch den Leiter der Kirchenkanzlei oder seinen geschäftsmäßigen Vertreter unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen; dadurch wird die Rechtmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

Artikel 35

1. Die Evangelische Kirche in Deutschland als öffentlich-rechtliche Körperschaft ist Trägerin der Rechte und Verbindlichkeiten des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes und der Deutschen Evangelischen Kirche. Die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933 wird hiermit aufgehoben. Im übrigen bleibt das gesamtkirchliche Recht in Kraft, soweit es dieser Grundordnung nicht widerspricht.

2. Bis zur Bildung des Rates nach Artikel 30 dieser Grundordnung werden seine Aufgaben durch den bisherigen Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrgenommen. Dieser verteilt erstmalig die nach Artikel 24 von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode und beruft erstmalig die Synode ein; sein Vorsitzender leitet sie bis zur Wahl des Präses. Der bisherige Rat regelt ferner bis zum Erlaß des in Artikel 28 Abs. 2 vorgesehenen Kirchengesetzes die Verteilung der Stimmen in der Kirchenkonferenz.

3. Die von dem bisherigen Rat erlassenen Verordnungen sind der Synode bei ihrem ersten Zusammentritt vorzulegen.

2. Kirchliches Gesetz betr. Beitritt zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD).

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate hat in ihrer Sitzung am 25. November 1948 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate tritt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) bei.

§ 2

Der von der Generalsynode in Eisenach am 8. Juli 1948 beschlossenen Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wird zugestimmt.

§ 3

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
Hamburg, den 9. Dezember 1948.

Der Landeskirchenrat

Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Beschlossen von der Generalsynode der VELKD,
am 8. Juli 1948 (endgültige Form).

Geeint in dem gleichen Bekenntnis und gerufen zum gemeinsamen Bekennen und einheitlichen Handeln schließen sich die unterzeichneten evangelisch-lutherischen Kirchen zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zusammen. Sie hoffen, damit allen lutherischen Kirchen und Gemeinden in Deutschland den Weg zum Zusammenschluß zu eröffnen. Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands gibt sich die folgende Verfassung:

land, die der Vereinigten Kirche nicht beigetreten sind, an den Sitzungen der Generalsynode als Gäste mit beratender Stimme teilnehmen können.

6. Die Bischöfe nehmen an den Tagungen der Generalsynode teil und haben das Recht, nach jedem Redner das Wort zu ergreifen.

Artikel 12

1. Die Kirchenleitung besteht aus dem leitenden Bischof als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Präsidenten der Generalsynode und zwei weiteren, von der Generalsynode aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern, einem geistlichen und einem weltlichen. Falls der Präsident Theologe ist, müssen beide von der Generalsynode zu wählenden Mitglieder Laien sein. Für die gewählten Mitglieder ist je ein Stellvertreter zu bestimmen. Der Leiter des Lutherischen Kirchenamtes nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

2. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder und des Präsidenten der Generalsynode beträgt 6 Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amte. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.

3. Die Kirchenleitung tritt nach Bedarf, aber mindestens vierteljährlich auf Einladung des leitenden Bischofs zu Sitzungen zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn drei Mitglieder es beantragen. In den Sitzungen wird mit Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Die Kirchenleitung leitet die Vereinigte Kirche. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderen Organen beigelegt sind. Sie kann auch Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, die der nächsten Generalsynode vorzulegen sind. Diese kann sie abändern oder aufheben. Die Kirchenleitung erstattet der Generalsynode bei jeder Tagung einen Tätigkeitsbericht, der zu besprechen ist.

5. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende Entscheidungen treffen, die jedoch der Bestätigung der Kirchenleitung bedürfen.

Artikel 13

1. Das Lutherische Kirchenamt übt die allgemeine kirchliche Verwaltung, einschließlich der Finanzverwaltung im Rahmen der Verfassung, der Kirchengesetze und Verordnungen, sowie der Beschlüsse der Kirchenleitung aus.

2. Das Lutherische Kirchenamt besteht aus einem Leiter und der erforderlichen Zahl von geistlichen und weltlichen Räten. Der Leiter, der rechtskundig sein soll, wird von der Kirchenleitung im Benehmen mit der Bischofskonferenz berufen. Die übrigen Mitglieder werden durch die Kirchenleitung berufen. Die notwendigen Hilfskräfte stellt das Kirchenamt im Rahmen des von der Generalsynode zu beschließenden Stellenplanes an.

3. Die Kirchenleitung stellt im Benehmen mit der Bischofskonferenz eine Geschäftsordnung für das Lutherische Kirchenamt auf.

Artikel 14

Ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht entscheidet über alle Rechtsfragen, die sich aus

der Verfassung der Vereinigten Kirche ergeben. Die Zusammensetzung und das Verfahren regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 15

Für Angelegenheiten der Lehre wird ein Spruchkollegium gebildet, das auch von Gliedkirchen in Anspruch genommen werden kann. Die Zusammensetzung und das Verfahren regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 16

1. Kirchengesetze kommen zustande durch übereinstimmenden Beschluß der Generalsynode und der Bischofskonferenz.

2. Entwürfe zu Kirchengesetzen können von der Kirchenleitung, aus der Mitte der Bischofskonferenz oder aus der Mitte der Generalsynode vorgelegt werden. Sie müssen den vollständigen Text des Gesetzes mit Begründung enthalten und in den beiden letzten Fällen jeweils von mindestens zwölf Mitgliedern der Generalsynode oder von mindestens drei Mitgliedern der Bischofskonferenz unterschrieben sein. Die Gesetzentwürfe gehen mit einer Stellungnahme der Kirchenleitung zunächst an die Bischofskonferenz und dann mit den etwa beschlossenen Aenderungen an die Generalsynode. Beschlußfassungen über Gesetzesvorlagen bedürfen einer zweimaligen Beratung. Die zweite Beratung kann frühestens am Tage nach Abschluß der ersten Beratung stattfinden.

3. Kommen übereinstimmende Beschlüsse von Bischofskonferenz und Generalsynode nicht zustande, so erlangt der Entwurf auch ohne Zustimmung der Bischofskonferenz Gesetzeskraft, wenn die Generalsynode in einer mindestens sechs Monate später stattfindenden Sitzung ihren Beschluß mit verfassungsändernder Mehrheit aufrechterhält.

4. Aenderungen der Verfassung bedürfen außer dem zustimmenden Beschluß der Bischofskonferenz eines zweimaligen Beschlusses der Generalsynode mit zwei Dritteln der gesetzlichen Stimmen. Zwischen beiden Beschlüssen muß eine Frist von mindestens 24 Stunden liegen.

5. Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Gesetzgebung.

6. Verordnungen der Kirchenleitung mit Gesetzeskraft können durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Generalsynode außer Kraft gesetzt werden.

7. Eines Kirchengesetzes bedarf es

- a) zur Aenderung oder Aufhebung eines Kirchengesetzes der Vereinigten Kirche,
- b) zur Regelung aller Angelegenheiten, die bisher in einer Gliedkirche durch Gesetz geregelt waren,
- c) zur Einführung oder Abschaffung regelmäßig wiederkehrender Feiertage.

8. Die von der Bischofskonferenz und der Generalsynode beschlossenen und vom leitenden Bischof vollzogenen Kirchengesetze werden von ihm im Amtsblatt veröffentlicht. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am 14. Tage nach dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 17

1. Der Haushaltsplan wird von der Generalsynode für jedes Rechnungsjahr beschlossen. Er gilt jedoch darüber hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes.

2. Den Umlageschlüssel setzt die Generalsynode durch Beschlußfassung fest, aushilfsweise beim Eintritt erheblicher Aenderungen bis zum nächsten Zusammentreten der Generalsynode die Kirchenleitung.

3. Die Ablegung der Rechnungen liegt dem Lutherischen Kirchenamt ob. Die Prüfung der Rechnungen erfolgt durch den Finanzausschuß der Generalsynode. Die Entlastung wird durch die Generalsynode erteilt. Für den Fall, daß die Generalsynode nicht jährlich zusammentreten kann, erfolgt die Entlastung durch den Finanzausschuß.

ABSCHNITT IV

Inkrafttreten und Uebergangbestimmungen.

Artikel 18

Diese Verfassung tritt am 31. 12. 1948 in Kraft, sofern mindestens drei Gliedkirchen die Ratifikationsurkunden bei dem Vorsitzenden des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hinterlegt haben.

Besondere Bestimmungen und protokollarische Feststellungen der Generalsynode der VELKD zur Verfassung

Art. 9, Ziff. 2: (gastweise Teilnahme lutherischer Bischöfe nicht beigetretener Kirchen an der Bischofskonferenz) gilt auch für die lutherischen Freikirchen.

Art. 10, Ziff. 1: Das zu erlassende Kirchengesetz über Wahl des leitenden Bischofs soll eine Phasenverschiebung vorsehen, damit der leitende Bischof und die Generalsynode nicht zu demselben Zeitpunkt wechseln.

Wiederwahl des leitenden Bischofs ist zulässig.

Art. 11, Ziff. 2: Mit den Worten „zu ihrer ersten Tagung“ ist die jeweilige erste Tagung einer Synode gemeint.

Art. 11, Ziff. 3: Der Eventualbeschuß wird für den Fall gefaßt, daß die zukünftige Grundordnung der EKD. ebenfalls das Verhältnis von 1:2 für die geistlichen und weltlichen Abgeordneten enthält. Die Bischofskonferenz hat festzustellen, ob der Eventualfall eintreten ist.

Art. 12, Ziff. 4 erhält folgende Erläuterung: Durchführungsverordnungen sind nicht vorzulegen, Verordnungen mit Gesetzeskraft sind vorzulegen.

Uebergangbestimmungen

(Beschuß der Generalsynode vom 8. Juli 1948)

Bis zur Bestellung der Organe der Vereinigten Evang.-Luth. Kirche Deutschlands werden die in der Verfassung bestimmten Rechte und Pflichten von einer vorläufigen Kirchenleitung wahrgenommen.

Die vorläufige Kirchenleitung besteht aus 2 Bischöfen und 3 Mitgliedern dieser Generalsynode. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.

Die Mitglieder der vorläufigen Kirchenleitung sowie ihre Stellvertreter werden von dieser Generalsynode gewählt.

Die vorläufige Kirchenleitung bestimmt einen der Bischöfe zu ihrem Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Verordnung betr. Aenderung der Prüfungs- und Kandidatenordnung.

Der § 4 der Prüfungs- und Kandidatenordnung vom 19. März 1931 ist zu streichen. An seine Stelle tritt folgende Fassung: „Wer zur ersten Prüfung zugelassen werden soll, muß nach Ablegung der Reifeprüfung an einem deutschen humanistischen Gymnasium oder an einer anderen deutschen höheren Schule mindestens 8 Semester evangelische Theologie auf einer deutschen Universität oder an der Kirchlichen Hochschule zu Hamburg in Verbindung mit der Universität studiert haben. Ist das Reifezeugnis auf einer nicht humanistischen Schule erworben, oder enthält das humanistische Reifezeugnis nicht den Nachweis der Reife im Hebräischen, so sind je nach Bedarf Ergänzungsprüfungen im Lateinischen, Griechischen und Hebräischen abzulegen. Erfolgt die Ablegung der Ergänzungsprüfungen nicht spätestens am Schluß des 3. Semesters, so werden die weiterhin auf sie verwendeten Semester nicht angerechnet.“

Ueber die Anrechnung von Semestern, die an kirchlichen Hochschulen oder im Auslande absolviert worden sind, entscheidet das Theologische Prüfungsamt, im allgemeinen sollen bis zu vier Semester anerkannt werden. Ob in einzelnen Fällen auf einen der hier geforderten Nachweise verzichtet werden kann, insbesondere ob mit Rücksicht auf ein theologisches Studium an einer nicht nach der obigen Ordnung zugelassenen Fakultät oder Kirchlichen Hochschule von den vorgeschriebenen Studienzeiten ein angemessener Zeitraum erlassen werden kann, steht zur Entscheidung der Prüfungskommission. Inwiefern diese Erleichterung mit Rücksicht auf einen anderen Bildungsgang gewährt werden kann, entscheidet in Uebereinstimmung mit der Prüfungskommission der Landeskirchenrat.“

Der Landeskirchenrat

4. Freigabe der 3. Pfarrstelle an St. Johannis, Harvestehude.

Der Landeskirchenrat hat die 3. Pfarrstelle an St. Johannis-Harvestehude zur Besetzung freigegeben und seine Genehmigung zur Vornahme der Wahl im abgekürzten Wahlverfahren erteilt.

5. Voranschlag der Gemeinden für das Rechnungsjahr 1949.

Die Kirchenvorstände werden gebeten, den Voranschlag für das Rechnungsjahr 1949 (für die Zeit vom 1. April 1949 bis 31. März 1950) dem Landeskirchenrat bis spätestens 10. Januar 1949 in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Mit einer Verlängerung dieses Termins kann auch in Einzelfällen nicht gerechnet werden. Die Vordrucke stehen den Kirchengemeinden in der erforderlichen Anzahl wie bisher bei der Kirchenhauptkasse zur Verfügung und können dort in Empfang genommen werden.

Die Hamburgische Landeskirche geht mit einem erheblichen D-Mark-Fehlbetrag in das Haushaltsjahr 1949. Die Aufstellung des Voranschlages ist daher mit besonderer Sorgfalt unter Beachtung der bisher ergangenen Anweisungen vorzunehmen. Alle Ausgaben sind mit Rücksicht auf die außerordentlich ernste Finanzlage unserer Kirche so zu drosseln, daß im Endergebnis eine Einsparung von mindestens 20%

gegenüber dem Reichsmark-Ansatz des Voranschlages 1948 erzielt wird. Die prozentuale Verteilung der Einsparungen auf die Hauptkonten des Voranschlages bleibt den Kirchenvorständen überlassen. Eine höhere Anforderung bei einem Hauptkonto kann also durch entsprechende Einsparungen bei einem anderen Hauptkonto ausgeglichen werden. Neue Aufgaben sind nur dann in Angriff zu nehmen, wenn sie unabweisbar und lebensnotwendig sind. Dabei ist nicht nur an die augenblicklichen, sondern auch an die in Zukunft damit verbundenen Ausgaben zu denken. Mehraufwendungen gegenüber dem Voranschlag 1948 müssen auf jeden Fall in einer Anlage zum Voranschlag eingehend begründet werden.

Sparsamkeit bei allen Ausgaben ist das Gebot der Stunde.

Bei Ausfüllung der Formblätter (Anlagen zum Voranschlag) sind folgende Einzelheiten besonders zu beachten:

Einnahmen.

Von seiten der Kirchenvorstände muß alles versucht werden, die Einnahmen zu steigern. Es ist unzulässig, Einnahmen des Etats, wie es vielfach geschehen, für kleinere Ausgaben heranzuziehen, oder Einnahmen aus der Untervermietung von Räumen in Dienstwohnungen für die Instandsetzung dieser Wohnungen zu verwenden. Der Landeskirchenrat weist nochmals darauf hin, daß die Durchführung der Verordnung über die Untervermietung von Räumen in Amts- und Dienstwohnungen (GVM. 1946, Seite 4) besonders zu beachten ist.

Ausgaben.

Hauptkonto 2 — Löhne —

Bei diesem Konto werden sich bei entsprechender Organisation wesentliche Einsparungen durchführen lassen. Zu den Reinigungsarbeiten in den kirchlichen Gebäuden sind soweit wie möglich auch die hauptamtlichen Kirchendiener heranzuziehen. Der Stundenlohn beträgt für männliche Arbeitskräfte DM —,94, für weibliche DM —,73. Neueinstellungen bleiben weiterhin untersagt.

Hauptkonto 3 — Kirchenchor —

Um die Ausgaben auf diesem Konto auf ein Mindestmaß zu beschränken, muß es jedem Kirchenmusiker zur Pflicht gemacht werden, tatkräftig an der Bildung eines ehrenamtlich tätigen Kirchenchores mitzuwirken. Beträge für Unterhaltung eines Kirchenchores sind nicht einzusetzen. Das Landeskirchliche Amt für Kirchenmusik prüft zur Zeit, welche Beträge den Gemeinden noch zuerkannt werden können, diese werden sodann vom Landeskirchenrat hinzugesetzt werden.

Hauptkonto 4 — Vertretungskosten —

Vertretungskosten sollen im allgemeinen nicht entstehen.

Hauptkonto 6 — Verwaltungskosten —

Die Ausgaben bei diesem Konto sind vom Hauptausschuß der Landessynode als untragbar hoch bezeichnet worden. Beanstandet wurden insbesondere die Höhe der Fernspreckgebühren und der dienstlichen Fahrgelder der kirchlichen Amtsträger. Die Benutzung des Fernsprechers ist daher auf die wirklich

dringlichen Fälle zu beschränken. Auf das Rundschreiben des Landeskirchenrates vom 2. Juli 1948 (Sparmaßnahmen nach der Währungsreform) wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen. Die hier zum Konto 6 gegebenen Anregungen sind auch für den Voranschlag maßgebend. Reinigungskosten für Amtsräume in Dienstwohnungen sind jetzt einheitlich unter Konto 9 f zu führen. Einige Gemeinden übersehen immer noch den Vorteil, daß nach Ziffern aufgeteilte Unterkonten (z. B. 6 b 1—7) untereinander verschiebbar sind.

Hauptkonto 7 — Instandsetzung der Gebäude —

Bei Zusammenstellung der vorgesehenen Instandsetzungsarbeiten, zu denen jetzt auch die Bombenschäden gehören, sind die vom Bausachverständigen bei den Baubereisungen getroffenen Feststellungen zu berücksichtigen. Diese Arbeiten sind in einer besonderen Anlage im einzelnen, nach Gebäuden getrennt, mit den dafür vorgesehenen Beträgen aufzuführen. Bombenschäden sind als solche zu bezeichnen. Die Gemeinden sind verpflichtet, Ausgaben für Bombenschäden, die aus Etatmitteln bezahlt werden, in einem besonderen Verzeichnis zu führen, damit sie bei einer etwaigen späteren Auseinandersetzung mit der Feststellungsbehörde mit erfaßt werden.

Sind besondere Instandsetzungsarbeiten nicht vorgesehen, können in den Voranschlag nur die üblichen Beträge für Schornsteinfegergebühren, die Kosten der Instandhaltung der Vorgärten usw. eingesetzt werden.

Als Pauschsatz ist nur die Hälfte der im Rechnungsjahr 1948 in Reichsmark vorgesehenen Summe einzuwerben.

Beträge, die nicht für laufende, sondern für einmalige Arbeiten vorzusehen sind, gehören nach Hauptkonto 12.

Hauptkonto 8 — Anschaffung von Inventar —

Auch bei diesem Konto muß versucht werden, Einsparungen in größerem Umfange zu erzielen. Die Reichsmark-Ansätze für 1948 sind in keinem Falle zu überschreiten. Die Bewilligungen für die Unterkonten dieses Hauptkontos sind erstmalig untereinander verschiebbar, können also überschritten werden, wenn andere Unterkonten dieses Hauptkontos entsprechende Einsparungen ausweisen.

Hauptkonto 9 —

Heizung, Beleuchtung und Reinigung —

Der Ankauf von Heizmaterial ist auf die Beschaffung der zugewiesenen Brennstoffmengen zu beschränken. Es ist damit zu rechnen, daß die Zuweisungen dieses Jahres auch im Haushaltsjahr 1949 aufrechterhalten werden. Käufe zu überhöhten Preisen haben unter allen Umständen zu unterbleiben. Auch für dieses Hauptkonto ist jetzt eine Verschiebung der für die Unterkonten bewilligten Ansätze freigegeben. (Beispiel: Wenn bei 9 h — Wasserverbrauch — DM 50,— eingespart werden, können DM 50,— für 9 d — Beleuchtung — oder 9 b — Heizung der Konfirmandenräume — mehr ausgegeben werden).

Hauptkonto 10 — Versicherungen und dergl. —

Die notwendigen Beträge sind möglichst genau an Hand der vorhandenen Unterlagen zu schätzen.

Hauptkonto 11 — Andere Ausgaben —

Die Ausgaben für die Ausschmückung der kirchlichen Räume zu den Gottesdiensten — bisher ein wesentlicher Teil der Ausgabe — müssen erheblich eingeschränkt werden. Die Ausschmückung ist Sache der Gemeindeglieder. Der Mietzuschuß für eine Schwesternwohnung beträgt im Höchstfalle DM 300,—, jedoch nicht mehr als die tatsächlich gezahlte Miete. Der Zuschuß ist kein Beitrag aus dem Etat für die Gemeindepflege. Er kann daher nicht eingesetzt werden, wenn eine Miete nicht zu zahlen ist.

Hauptkonto 12 — Außerordentliche Ausgaben —

Siehe Hauptkonto 7.

Voranschläge der gesamtkirchlichen Aemter.

Die Leiter der gesamtkirchlichen Aemter reichen die Voranschläge für das Rechnungsjahr 1949 bis zum 20. Januar 1949 in zweifacher Ausfertigung dem Landeskirchenrat ein. Die Voranschläge müssen in der Gesamtausgabe eine Einsparung von mindestens 20% gegenüber dem Reichsmark-Voranschlag des Rechnungsjahres 1948 ausweisen.

Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr sind zu begründen.

Der Präsident
Dr. Brandis

II. Von der Landessynode**1. Berufene Mitglieder der Landessynode:**

Auf Grund des § 2 des Gesetzes betr. die Bildung einer Landessynode vom 5. November 1945 sind in die Landessynode berufen worden:

Landgerichtsdirektor Peter Eduard Bielenberg
Pastor Lic. Friedrich-Wilhelm v. Boltenstern
Bauer Hans Bulle, Cuxhaven-Groden
Missionsdirektor Prof. Dr. Freytag
Frau Elise Heilbronn
Pastor D. Heitmann
Studienleiter Dr. Möhring
Lehrer Hans Mohr
Syndikus Dr. Wehner
Pastor D. Witte

2. Präsidium der Landessynode.

Die Landessynode wählte in ihrer Sitzung am 25. November 1948:

zum Präsidenten der Landessynode:
Oberkirchenrat D. Theodor Knolle
zum Vizepräsidenten der Landessynode:
Rechtsanwalt Dr. Ehlers
zu Schriftführern der Landessynode:
Pastor Walter Gerber und
Landgerichtsdirektor Dr. Edmund Krüß
zu Beisitzern der Landessynode:
Pastor Hugo Stehn und
Kaufmann Hans-Heinrich Petersen

3. Landeskirchenrat.

Die Landessynode wählte in ihrer Sitzung am 25. November 1948:

zum Präsidenten des Landeskirchenrats:
Rechtsanwalt Dr. Walther Brandis
als geistliche Mitglieder:
Oberkirchenrat Lic. Volkmar Hertrich
Pastor Georg Daur
Pastor Heinz Hagemeister
Pastor Paul Kreye
als nichtgeistliche Mitglieder:
Senator a. D. Hans-Henning v. Pressentin
Frau Oberstudiendirektor E. Schulz
Landgerichtsdirektor Peter Eduard Bielenberg
Lehrer Hans Heesch

Außerdem gehören dem Landeskirchenrat gemäß § 8 des Gesetzes betr. die Bildung einer Landes-

synode vom 5. November 1945 an:

Landesbischof D. Dr. Simon Schöffel und der juristische Oberkirchenrat Dr. Eduard Pietzcker.

4. Wahl von zwei Abgeordneten und je zwei Stellvertretern für die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 25. November 1948 als Mitglieder für die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland gewählt:

als geistliches Mitglied:

Oberkirchenrat Lic. Volkmar Hertrich

als 1. Vertreter:

Synodalpräsident Oberkirchenrat
D. Theodor Knolle

als 2. Vertreter: Pastor D. Karl Witte

als weltliches Mitglied:

Präsident Dr. Walther Brandis

als 1. Vertreter: Prof. Dr. Fritz Rabe

als 2. Vertreter: Privatdozent Dr. Julius Gebhard

Als berufener Vertreter der Kirchenleitung der Hamburgischen Landeskirche gehört

Landesbischof D. Dr. Simon Schöffel der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland als Mitglied an.

5. Wahl von zwei Abgeordneten und je zwei Stellvertretern für die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 25. November 1948 als Mitglieder für die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gewählt:

als geistliches Mitglied:

Synodalpräsident Oberkirchenrat
D. Theodor Knolle

als 1. Vertreter: Pastor D. Karl Witte

als 2. Vertreter: Pastor D. Ludwig Heitmann

als weltliches Mitglied:

Präsident Dr. Walther Brandis

als 1. Vertreter: Rechtsanwalt Dr. Hans Ehlers

als 2. Vertreter: Privatdozent Dr. Julius Gebhard

Landesbischof D. Dr. Schöffel gehört in seiner Eigenschaft als Landesbischof der Bischofskonferenz der VELKD an.

III. Aus der kirchlichen Arbeit

IV. Mitteilungen

1. Studentenhilfe

Im Rahmen der Studentenhilfe werden demnächst von der Evangelischen Studentengemeinde in Deutschland Dürer-Postkarten (Heilige Familie, Hieronymus und Ritter, Tod und Teufel) und später auch der aus der Aktion der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei von 1940 bekannte Luther-Vielfarbendruck nach dem Gemälde von Prof. Otto von Krusell vertrieben. Die Verkaufserlöse sollen es der Evangelischen Studentengemeinde ermöglichen, ihren Dienst weiter zu tun und den Studenten in besonderen Notfällen zu helfen. Die Geistlichen werden gebeten, auf die in den Ortsgemeinden geplante Aktion hinzuweisen und gegebenenfalls die Laienspielkreise der Studentengemeinden zu besonderen Veranstaltungen heran-

zuziehen.

2. Warnung!

Gewarnt wird vor einem Peter Domke, geb. 11. Juli 1920 in Berlin, der unter der Vorgabe, Heimkehrer aus der Kriegsgefangenschaft und heimatloser Ostpreuße zu sein, sich einen kirchlichen Auftrag zu erschleichen versuchte. Er behauptete, die beiden theologischen Examina vor dem Konsistorium in Königsberg (Ostpreußen) gemacht zu haben, ist jedoch ein vorbestrafter Schwindler.

4. Büroschluß am Heiligabend und Sylvester

Die Büroräume des Landeskirchenrats bleiben am 24. und 31. Dezember 1948 geschlossen.

V. Personalien

1. Ausschreibungen

2. Wahlen und Einführungen

a) Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Gertrud bildete in seiner Sitzung am 5. November 1948 den weiten Wahlaufsatz für die mit der Krankenhauseelsorge am Marienkrankenhaus und an der Entbindungsanstalt Finkenau verbundene 3. Pfarrstelle. Folgende Bewerber wurden auf den weiten Wahlaufsatz gesetzt:

Pastor Heinrich Franzki, Sievershausen,
 Pastor Herbert Kühn, Lübeck
 Pastor Georg Kurovski, Flensburg,
 Pastor Hans Dietrich Mittorp, Paderborn,
 Pastor Richard Schiweck, Breddin
 Pastor Joachim Schulz, Münster,
 Hilfsprediger Pastor Ernst Trinker, Hamburg,
 Pastor Edwin Wagner, Hameln.

b) Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Eppendorf wählte in seiner Sitzung am 8. November 1948 Pastor Hans Feldhusen im abgekürzten Wahlverfahren zum 4. Pastor dieser Gemeinde.

c) Pastor Gerhard Pahl, erwählter Pastor der Kirchengemeinde Dulsberg, ist am Sonntag, dem

14. November 1948, im Kirchsaal Dulsberg von Oberkirchenrat D. Knolle in sein Pfarramt eingeführt worden. Oberkirchenrat D. Knolle legte seiner Einführungsrede Ap.-Gesch. 20, 28 zu Grunde. Pastor Pahl predigte über Matth. 24, 15—18.

3. Beauftragungen, Ernennungen, Versetzungen.

a) Der Landeskirchenrat hat den Vikar Helmut Folwart mit Wirkung vom 1. November 1948 zum Hilfsprediger mit der Bezeichnung „Pastor“ ernannt.

b) Der Landeskirchenrat hat zu nebenberuflichen Dozenten der Kirchlichen Hochschule berufen:

| | |
|----------------------------|--------------------------|
| Pastor D. Witte | für Neues Testament |
| Pastor Bannach | für Neues Testament |
| Pastor Dr. Staack | für Kirchengeschichte |
| Pastor Lic. Dr. Echternach | für Systematik und Ethik |

| | |
|-------------------|---------------------------------|
| Pastor Dr. Mülbe | für Philosophie |
| Pastor Alswede | für Altes Testament |
| Prof. Dr. Freytag | für Missionswissenschaften |
| Dr. Brodde | für Hymnologie und Kirchenmusik |

4. Zuweisungen von Lehrvikaren

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

6. Todesfälle